

EINSATZ AUSLÄNDISCHER ZAHNÄRZTE ALS ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE?



A

uf den ersten Blick mutet die Frage kurios an. Es gibt aber Konstellationen, in denen sie durchaus von Relevanz ist.

Zur Ausübung der Zahnheilkunde bedarf es nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) einer zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis.

Gerade bei Zahnärztinnen und Zahnärzten aus sogenannten Drittländern (also außerhalb der Europäischen Union) kann es zur Situation kommen, dass noch keine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde vorliegt und man dann auf die Idee kommt, den ausländischen Kollegen als Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) in der Praxis einzusetzen. Hiervon ist grundsätzlich abzuraten.

Nach § 1 Abs. 5 ZHG können approbierte Zahnärzte Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung (u. a. zahnmedizinische Fachangestellte) delegieren.

In der Kieferorthopädie gibt es in § 1 Abs. 6 ZHG eine vergleichbare Regelung.

Auch ein ausländischer Zahnarzt ist kein qualifiziertes Personal mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 ZHG, womit keine Tätigkeiten im Rahmen der Delegation durch ihn erbracht werden dürfen.

Wenn ein Einsatz gleichwohl erfolgen würde (z. B. professionelle Zahnreinigung, Entfernung klinisch erreichbarer subgingivaler Belä-



RA Michael Lennartz

Am Hofgarten 3

53113 Bonn

T +49 (0) 228 249944 - 0

F +49 (0) 228 249944 - 10

www.lennmed.de

info@lennmed.de

ge), sind die erbrachten Leistungen nicht abrechenbar, da keine ordnungsgemäße Delegation vorliegt.

Zudem gibt es haftungsrechtlich ein Problem, wenn ein formal nicht qualifizierter Mitarbeiter einen Schaden am Patienten verursacht.

Es führt kein Weg daran vorbei, dass der ausländische Zahnarzt versuchen muss eine regelmäßig befristete Berufserlaubnis zu bekommen, um perspektivisch zu einem späteren Zeitpunkt die Approbation zu erhalten.

Gelingt dies nicht (z. B. beim endgültigen Nichtbestehen einer Gleichwertigkeitsprüfung), muss er eine ZFA-Ausbildung machen, um delegierbare Leistungen erbringen zu können.

Bei ausländischen Zahnärzten mit Approbation oder Berufserlaubnis können zahnärztliche Leistungen selbstverständlich erbracht werden.

Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die erforderlichen Anzeigen an die Landes Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen erfolgen und eine Assistentengenehmigung eingeholt wird. Die Beschäftigung muss dabei als Zahnarzt erfolgen, weshalb der Einsatz als ZFA ausscheidet. Zudem ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ein Grundgehalt angemessen sein muss und einen branchenüblichen Lohn nicht unangemessen unterschreiten darf (Urteil vom 23. Mai 2011, Az. 5 AZR 527/99).